

Az.: 3 B 161/08
6 L 129/08



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Entzug der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am
Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Jenkis
und den Richter am Obergericht Heinlein

am 1. Februar 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. März 2008 - 6 L 129/08 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. März 2008 für beide Rechtszüge auf jeweils 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, dem Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die mit Bescheid des Rechtsvorgängers des Antragsgegners (§ 2 Abs. 1, § 3 Nr. 8 Buchst. a, § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen v. 29.1.2008 - SächsKrGebNG) vom 21.2.2008 angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis nebst Nebenbestimmungen zu gewähren.

Die Beschwerde macht geltend, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts die Entziehung der Fahrerlaubnis erst vier Monate nach der Begehung des Verkehrsverstoßes in Form einer Fahrt unter Drogeneinfluss nicht mehr hätte erfolgen dürfen, da der erforderliche enge zeitliche Zusammenhang nicht mehr gegeben gewesen sei. Zudem habe das Verwaltungsgericht lediglich formelhaft ausgeführt, dass es angesichts der besonderen Umstände des Falles keiner weiteren Sachaufklärung mehr bedurft hätte. Des Weiteren ergebe sich vorliegend aus § 136a Abs. 3 Satz 2 StPO ein Beweisverwertungsverbot auch für das Verwaltungsverfahren, da die Blutprobe ohne richterliche Anordnung entnommen worden sei.

Dies vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Fahrerlaubnisbehörde dem Antragsteller rechtmäßig die Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV entzogen hat. Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative FeV ist von einem Eignungsmangel insbesondere dann

auszugehen, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Zu derartigen die Fahreignung ausschließenden Mängeln gehört nach Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes. Hierunter fallen nach § 1 Abs. 1 i. V. m. den Anlagen II und III auch die Betäubungsmittel Metamfetamin und Amfetamin. Nach ganz überwiegender Meinung in der obergerichtlicher Rechtsprechung ist auf Grund dieses Wortlauts von Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV ist bereits beim Konsum derartiger sog. harter Drogen von der Fahruneignetheit auszugehen, ohne dass es auf Häufigkeit der Betäubungsmittelaufnahme, der Straßenverkehrsteilnahme im berauschten Zustand oder das Auftreten von die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Ausfallerscheinungen ankommt (vgl. BayVGh, Beschl. v. 23.4.2008 - 11 CS 07.2671 - m. w. N., zitiert nach juris). Nach ständiger Rechtsprechung des Senats führt die bloß einmalige Einnahme harter Drogen (außer Cannabis) jedenfalls dann zur Annahme der fehlenden Eignung, wenn der Fahrerlaubnisinhaber unter dem Einfluss einer solchen Substanz ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt und damit gezeigt hat, nicht zwischen Drogenkonsum und der Teilnahme am Straßenverkehr trennen zu können (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7.5.2008 - 3 B 248/08 - m. w. N.). Damit ist vorliegend von der Ungeeignetheit des Antragstellers auszugehen. Er hat unstreitig am 13.11.2007 mit 21,3 ng/ml Amfetamin und 176,2 ng/ml Metamfetamin im Blut ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt. Dahingestellt bleiben kann in diesem Zusammenhang, ob die Nichterreichung des analytischen Grenzwertes im Fall des Betäubungsmittels Amfetamin - gleichermaßen wie im Anwendungsbereich des Bußgeldtatbestands des § 24a Abs. 2 StVG (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 21.12.2004, NJW 2005, 349) - von Bedeutung ist (verneinend OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. 15.2.2008 - 1 S 186.07 -, zitiert nach juris). Da der von der Grenzwertkommission für beide Substanzen beschlossene analytische Grenzwert von 25 ng/ml (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl., § 24a StVG Rn. 21a) jedenfalls im Fall des Wirkstoffes Metamfetamin deutlich überschritten worden ist, führt bereits das Führen des Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss dieses Betäubungsmittels zur Annahme des Eignungsausschlusses des Antragstellers.

Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, dass die Fahrerlaubnisbehörde nach Ablauf von vier Monaten nach dem Verkehrsverstoß nicht mehr von der fehlenden Eignung ausgehen dürfen, verkennt er, dass unter den vorliegenden Umständen nach einer solch kurzen Zeitspanne der bloße Zeitablauf keinen Anlass für eine geänderte Beurteilung der Eignung des Antragstellers zu geben vermag. Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1

StVG handelt es sich um eine der Gefahrenabwehr dienende Prognoseentscheidung. Sie erfordert im Rahmen der Beurteilung der Frage der Ungeeignetheit eine umfassende Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Fahrerlaubnisinhabers nach dem Maßstab seiner Gefährlichkeit für den öffentlichen Straßenverkehr. In die Prognose sind sämtliche im Einzelfall bedeutsamen Umstände einzubeziehen, die Aufschluss über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung geben können (stRspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.1987, NJW 1987, 2246 m. w. N.). Neben dem Konsum der Betäubungsmittel ist damit zu berücksichtigen, dass der Antragsteller unter dem Einfluss sog. harten Drogen ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt und damit in erhöhtem Maße andere Verkehrsteilnehmer gefährdet hat. Dies rechtfertigt die Aufrechterhaltung der Annahme der Ungeeignetheit auch noch im Zeitpunkt des Erlasses der Entziehungsverfügung wie auch des Widerspruchsbescheides vom 8.4.2008.

Besondere Umstände, die hier der Annahme des Regelfalls des Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV, wie die Beschwerde wohl meint, entgegengestanden bzw. Anlass zu einer weiteren Sachaufklärung geboten hätten, hat der Antragsteller nicht dargelegt. Zwar sind nach der Vorbemerkung 3 der Anlage 4 zur FeV Ausnahmen zu den Regelvermutungen dann anzuerkennen, wenn in der Person des Betäubungsmittelkonsumenten Besonderheiten bestehen, die darauf schließen lassen, dass seine Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher, umsichtig und verkehrsgerecht zu führen, sowie sein Vermögen, zwischen dem Konsum von Betäubungsmitteln und der Teilnahme am Straßenverkehr sicher zu trennen, nicht erheblich herabgesetzt sind. Insoweit obliegt es jedoch dem Betroffenen, durch schlüssigen Vortrag das Vorliegen dieser Umstände darzulegen und zu beweisen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 23.4.2008, a. a. O.). Diesen Anforderungen an die Darlegung der Ausnahmeumstände ist der Antragsteller nicht gerecht geworden. Er beschränkt sich auf die nicht näher substantiierte Behauptung, wissentlich keine Betäubungsmittel zu sich genommen zu haben. Konkrete und nachvollziehbare Angaben, wie auf andere Art und Weise die nachgewiesenen Substanzen in den Blutkreislauf gelangt sein könnten, sind seinem Sachvortrag nicht zu entnehmen. Mangels tragfähiger Tatsachenbasis entbehrlich war damit auch die Durchführung weiterer Aufklärungsmaßnahmen, etwa durch Einholung eines ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens.

Ebenso der Erfolg versagt bleiben muss der Beschwerde, soweit sie sich auf eine fehlende Verwertbarkeit der Blutprobe nach § 136a Abs. 3 Satz 2 StPO wegen des Fehlens einer rich-

terlichen Anordnung der Blutprobenentnahme beruft. Es kann dahingestellt bleiben, ob das dieser strafprozessualen Vorschrift zu entnehmende Verwertungsverbot im Verwaltungsverfahren entsprechende Anwendung findet (offen gelassen für das Besteuerungsverfahren BFH, Urt. v. 23.1.2002, NJW 2002, 2198). Denn die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Regelung liegen bereits nicht vor. Das Verwertungsverbot des § 136a Abs. 3 Satz 2 StPO betrifft die Verwertbarkeit von Aussagen. Streitgegenständlich ist hier jedoch die Verwertbarkeit der Untersuchungsergebnisse der entnommenen Blutproben. Zudem sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Vernehmungsmethoden der in § 136a Abs. 1 und 2 StPO genannten Art ersichtlich. Die Zulässigkeit der Verwertung von entnommenen Blutproben im Strafprozess ergibt sich vielmehr aus § 81a StPO. Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung einer körperlichen Untersuchung bzw. der Entnahme einer Blutprobe dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und - nachrangig - ihren Ermittlungspersonen zu. Ob vorliegend in Anwendung der strengen hierzu vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.2.2007 - 2 BvR 273/06 -, zitiert nach juris) der Ausnahmefall für eine Befugnis für die Anordnung der Entnahme der Blutprobe um 8:10 Uhr durch die Ermittlungsbeamtin gegeben war, kann dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn insoweit ein strafprozessuales Verwertungsverbot bestehen sollte, führt dies hier nicht zu einer fehlenden Verwertbarkeit der Blutuntersuchungsergebnisse im Verwaltungsverfahren. Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Funktion und rechtlichen Ausgestaltung des Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einerseits und des der Gefahrenabwehr dienenden Fahrerlaubnisentziehungsverfahrens andererseits. Eine der Vorschrift des § 81a StPO vergleichbare Regelung besteht für das Fahrerlaubnisrecht nicht. Zwar hat die Behörde auch im Verwaltungsverfahren im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit die sich aus den Gesetzen, allgemeinen Verfahrensgrundsätzen und Grundrechten ergebenden Grenzen zu beachten. Aus diesen können sich durchaus Verwertungsverbote für das Verwaltungsverfahren ergeben. Hierbei ist jedoch zu prüfen, ob der Schutzzweck der jeweiligen Norm das Verwertungsverbot auch für das Verwaltungsverfahren erfordert (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 24 Rn. 29a). Hinsichtlich des Fahrerlaubnisentziehungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass es - anders als das Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren - nicht der Verfolgung und Ahndung begangener Rechtsverstöße, sondern dem Schutz Dritter vor zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr ungeeigneten Fahrerlaubnisinhabern dient. Dementsprechend bestehen für den Fahrerlaubnisinhaber auch gesteigerte Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Aufklärung des Sachverhalts im Fall des Vorliegens von Anhaltspunkten für Eignungszweifel. Vor diesem Hintergrund be-

gegnet die Verwertung eines Blutprobenuntersuchungsergebnisses im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren, das auf einer lediglich behördlich angeordneten Blutprobenentnahme beruht, jedenfalls dann keinen Bedenken, wenn, wie vorliegend, die Blutprobenentnahme nicht unmittelbar auf Betreiben der Fahrerlaubnisbehörde erfolgt ist (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 16.12.2009 - 12 ME 234/09 -, zitiert nach juris) und auch sonst keine Anhaltspunkte für eine gezielte oder systematische Umgehung des in § 81a Abs. 2 StPO geregelten Richtervorbehalts bestehen. Für dieses Ergebnis spricht im Übrigen, dass weder das Straßenverkehrsgesetz noch die Fahrerlaubnis-Verordnung für die Anordnung von ärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen Regelungen für einen Richtervorbehalt enthalten. Es liefe auf einen Wertungswiderspruch hinaus, wenn Fälle, die ihren Ausgang in einem straf- oder bußgeldrechtlichen Verfahren nähmen, anders behandelt würden als solche, in denen die Behörde nach § 11 Abs. 2 FeV auf Grund ihr bekannt gewordener Tatsachen selbst Zweifeln an der Kraftfahreignung des Betroffenen nachgeht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 3.11.2009 - 1 S 205.09 -, zitiert nach juris). Nach alledem begegnet hier die Verwertung der Blutprobenergebnisse keinen Bedenken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Änderung der Streitwertfestsetzung im erstinstanzlichen Verfahren sowie die Festsetzung für das Beschwerdeverfahren beruhen auf § 63 Abs. 3, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. v. § 52 Abs. 1 GKG. Dabei legt der Senat nur den einmaligen Auffangwert zu Grunde, da vorliegend nur die Fahrerlaubnisklassen B und BE eingeständige Berücksichtigung finden. Ein Fall einer (Mit)Entziehung der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E, die zur Erhöhung des Streitwertes um den halben Auffangwert führt (vgl. Beschl. des Senats vom 18.1.2006 - 3 BS 456/04 -), ist hier nicht gegeben. Der danach zu Grunde zu legende Betrag von 5000,00 € ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats wegen der Vorläufigkeit des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu halbieren (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5.12.2007 - 3 BS 80/07 -).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Jenkis

Heinlein

